



**SITZUNG DES STADTRATES
von Dienstag, dem 8. März 2021**

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jock
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Philippe Hunger
Schöffe

Martin Orban
Fabrice Paulus
Arthur Genten
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied**

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

nimmt Kenntnis folgender Mitteilungen des Gemeindegremiums:-----

Billigung der zweiten Haushaltsanpassung 2020-----

Mit Erlass vom 16. Dezember 2020 hat Herr Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, den Beschluss des Stadtrats vom 9. November 2020 zur zweiten Anpassung des Haushaltsplans der Stadt für das Jahr 2020 gebilligt. -----

Billigung der Abänderungen der Urlaubsbestimmungen -----

Jeweils mit Erlass vom 22. Dezember 2020 hat Herr Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, die Beschlüsse des Stadtrats vom 9. November 2020 zur Abänderung der Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 18 - Dienstbefreiungen sowie Abschnitt 19 - Ausgleichsurlaube, gebilligt.-----

Billigung der Abänderungen der Anlage 2 zum Besoldungsstatut-----

Ebenfalls mit Erlass vom 22. Dezember 2020 hat Herr Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, den Beschluss des Stadtrats vom 9. November 2020 zur Abänderung der Anlage 2 zum Besoldungsstatut - Zulage für außergewöhnliche Leistungen, gebilligt. -----

Billigung der Anpassung des Besoldungsstatuts – Berechnung der Dienstjahre-----

Mit Erlass vom 2. Februar 2021 hat Herr Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, den Beschluss des Stadtrats vom 14. Dezember 2020 zur Anpassung des Besoldungsstatuts - Berechnung der Dienstjahre, gebilligt. -----

Billigung der Anpassung Urlaubsbestimmungen - Abschnitt 3 - Feiertage ---

Ebenfalls mit Erlass vom 2. Februar 2021 hat Herr Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, den Beschluss des Stadtrats vom 14. Dezember 2020 zur Anpassung der Urlaubsbestimmungen - Abschnitt 3 - Feiertage gebilligt.-----

Billigung des Beschlusses zur Festlegung der kommunalen Dotation 2021 an die Polizeizone Weser-Göhl-----

Mit Erlass vom 26. Januar 2021 hat Herr Provinzgouverneur Hervé Jamar den Beschluss des Stadtrats vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der kommunalen Dotation 2021 an die Polizeizone Weser-Göhl gebilligt.-----

Billigung des Beschlusses zur Festlegung der kommunalen Dotation 2021 an die Hilfeleistungszone DG-----



Mit Erlass vom 18. Februar 2021 hat die diensttuende Gouverneurin, Frau Catherine Delcourt, den Beschluss des Stadtrats vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der kommunalen Dotation 2021 an die Hilfeleistungszone DG gebilligt.-----

Zu 02 Rücktritt des Herrn Arthur Genten als Ratsmitglied-----

DER STADTRAT,

In Anwendung von Art. 14 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Demissionsschreiben des Herrn Arthur Genten (ECOLO) vom 10. Februar 2021, womit dieser seinen Rücktritt als Mitglied des Stadtrats erklärt, und nimmt die Demission an. -----

Zu 03 Bekanntgabe des Verzichts von Frau Monika Dethier-Neumann, erste Ersatzkandidatin der Liste 2 (ECOLO), auf Ausübung des Ratsmiglieds-Mandats-----

DER STADTRAT,

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Frau Monika Dethier-Neumann, erste Ersatzkandidatin der Liste 2 (ECOLO), mit Schreiben vom 15. Februar 2021 mitteilt, dass sie auf die Ausübung ihres Ratsmitglieds-Mandats verzichtet. --

Zu 04 Prüfung der Bedingungen bezüglich der Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der zweiten Ersatzkandidatin der Liste 2 (ECOLO), Frau Claire Guffens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,-----
Aufgrund des Gemeindedekrets; -----
In Anbetracht, dass infolge des Rücktritts von Herrn Arthur Genten die Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der 2. Ersatzkandidatin der Liste 2 (ECOLO) des am 14. Oktober 2018 gewählten Ratsmitglieds, Fr. Claire Guffens, vorgenommen werden muss; -----
In Anbetracht, dass Fr. Claire Guffens weiterhin die in Artikel L4142-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Bedingungen betreffend die Wählbarkeit erfüllt;-----
In Anbetracht, dass keiner der in den Artikeln 65 bis 68 des Gemeindedekrets vorgesehenen Fälle betreffend Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte auf sie zutrifft; -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Vollmachten von Fr. Claire Guffens für gültig zu erklären.-----

Zu 05 Eidesleistung und Einführung von Frau Claire Guffens-----

DER STADTRAT,

Fr. Claire Guffens, die am 14. Oktober 2018 als 2. Ersatzkandidatin der Liste 2 (ECOLO) des Stadtrats gewählt worden ist, und deren Vollmachten soeben geprüft worden sind, legt in die Hände der Vorsitzenden den nachstehenden Eid gemäß Artikel 70 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 ab: -----



Fr. Ratsmitglied Claire Guffens nimmt an der Sitzung teil.

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“. -----
Die Vorsitzende erklärt daraufhin Fr. Claire Guffens in ihr Amt als Stadtratsmitglied eingeführt. -----

Zu 06 Umbesetzung in verschiedenen Gremien:-----
a) Städtische Ausschüsse -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets; -----
In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Herrn Arthur Genten Umbesetzungen vorzunehmen sind;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

folgenden Umbesetzung in den städtischen Ausschüssen zuzustimmen: -----
➤ Frau Ratsmitglied Claire Guffens ersetzt Herrn Arthur Genten als effektives Mitglied im: -----
- Bau- und Mobilitätsausschuss-----
- Wirtschaftsausschuss -----
- Umweltschutz- und Energieausschuss -----

Zu 06 Umbesetzung in verschiedenen Gremien:-----
b) Generalversammlung der Interkommunalen RESA AG-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets; -----
In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Herrn Arthur Genten Umbesetzungen vorzunehmen sind;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

Frau Ratsmitglied Claire Guffens als Ersatz für H. Arthur Genten als städtische Delegierte in der Generalversammlung der Interkommunalen RESA AG zu bezeichnen.-----

Zu 06 Umbesetzung in verschiedenen Gremien:-----
c) Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets; -----
In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Herrn Arthur Genten Umbesetzungen vorzunehmen sind;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;



Frau Ratsmitglied Claire Guffens als Ersatz für H. Arthur Genten als städtische Delegierte in der Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL zu bezeichnen.-----

Zu 06 Umbesetzung in verschiedenen Gremien: -----
d) Generalversammlung der V.o.G. Gesellschaft zur Förderung von Handel und Gewerbe-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----
In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Herrn Arthur Genten Umbesetzungen vorzunehmen sind;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

Frau Ratsmitglied Claire Guffens als Ersatz für H. Arthur Genten als städtische Delegierte in der Generalversammlung der V.o.G. Gesellschaft zur Förderung von Handel und Gewerbe zu bezeichnen.-----

Zu 07 Kenntnisnahme des Zielsetzungsvertrags-----

DER STADTRAT,

nimmt gemäß Artikel 96 des Gemeindedekrets Kenntnis des zwischen Generaldirektor und Gemeindegremium konzertierten Zielsetzungsvertrags, welcher die Beschreibung der Aufgaben des Generaldirektors, die aus dem allgemeinen Richtlinienprogramm hervorgehen, enthält, sowie die Strategie der Organisation der Verwaltung und jegliche weitere messbare und durchführbare Zielsetzung, die in seinen Aufgabenbereich fällt. -----
Intervention von Frau **Ratsmitglied Anne-Marie JOUCK (ECOLO)**: Wir bedanken uns für die wertvolle Arbeit und die guten Ideen die durch den Generaldirektor ins Stadthaus gebracht werden. Wir begrüßen dieses Projekt und freuen uns auf die konkrete Arbeit mit der neuen Software, die die geleistete Arbeit auch für die Bürger verständlicher machen wird. So zieht sich der grüne Faden im Sinne der Transparenz weiter durch die Arbeit die u.a. im Stadthaus geleistet wird.-----

Frau **Bürgermeisterin Claudia NIESSEN (ECOLO)** hebt im Namen des gesamten Gemeindegremiums ausdrücklich das Engagement des Direktionsrates und des Personals hervor: Es sei nicht selbstverständlich, dass man sich zusätzlich zum Tagesgeschäft noch eigeninitiativ mit seiner Arbeitsweise beschäftige. Daraus entstanden sei die Entscheidung das Projektmanagement auf professionelle Art und Weise weiterzuentwickeln. Dafür gilt allen ein großes Dankeschön.-----

Zu 08 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----



Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisation bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;-----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 25. Februar 2021, womit diese zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 19. April 2021 einlädt;-----

Zur Tagesordnung stehen:-----

1. Definitive Ernennung eines vertretenden Verwaltungsratsmitglieds für die angehörigen Gemeinden-----
2. Erwerb von Anteilen der „Société Intercommunale pour la Diffusion de la Télévision“ (BRUTELE), eingetragen bei der EZB unter der Nummer 0205.954.655 mit eingetragenem Sitz Rue Naples 29, 1050 Bruxelles, durch Enodia und bestimmte öffentliche Behörden.-----
3. Befugnisse-----

In Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----

In Erwägung, dass die Interkommunale Enodia in ihrer Einladung die Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten und Frau Carine HOUGARDY Generaldirektorin i.V. und leitende Beamtin auf lokaler Ebene, Vollmacht zu erteilen, gemäß den Anweisungen des Stadtrats abzustimmen;-----

In Erwägung, dass sie aber den Gemeinden auch die Möglichkeit bietet, einem Mandatar Vollmacht zu erteilen, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine physische Präsenz erforderlich ist.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird,-----
3. dass er Frau Schöffin Catherine Brüll als seinen Vertreter für diese



- Generalversammlung bestimmt und sie beauftragt, die Stellungnahme des Stadtrats bei dieser Generalversammlung wiederzugeben.-----
4. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 09 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend die Postdienste-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----
In Erwägung, dass der im Jahre 2018 zugeschlagene Auftrag an die Fa. Bpost AG zur Erbringung von Postdienstleistungen im April 2021 ausläuft;-----
In Erwägung, dass im Gegensatz zu 2018 die zentrale Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich, der die Stadt Eupen angeschlossen ist, einen Sammelauftrag für Postdienste anbietet, dem die Stadt Eupen sich anschließen kann; -----
In Erwägung, dass Auftragnehmer des oben erwähnten Sammelauftrags ebenfalls die Bpost AG ist;-----
In Erwägung, dass die erforderlichen Dienstleistungen (Versand von diverser Post und Lieferung von Briefmarken, Postwurfsendungen) Gegenstand des Sammelauftrags sind und die Dienstleistungen zu den marktüblichen Preisen angeboten werden;-----
In Erwägung, dass sich die Tarife bei der selbst durchgeführten Ausschreibung im Jahr 2018 ebenfalls nicht von den marktüblichen Preisen unterscheiden und in Ermangelung eines Konkurrenten auf dem belgischen Markt kein Preisvorteil bei einer eigenen Ausschreibung zu erwarten ist; ----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

den Anschluss an den Sammelauftrag 2018-11312 betreffend die Postdienste der zentralen Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich.-----

Zu 10 Billigung des Beschlusses des Sozialhilferats vom 27. Januar 2021 betreffend die Gewährung der Corona-Prämie für im Wohn- und Pflegezentrum für Senioren St. Joseph eingesetztes Personal des ÖSHZ-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere des Artikels 42; -----
Aufgrund des Gemeindedekrets; -----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 2. Februar 2021, womit das ÖSHZ



den Beschluss des Sozialhilferates vom 27. Januar 2021 zur Gewährung der Corona-Prämie für im Wohn- und Pflegezentrum für Senioren St. Joseph eingesetztes Personal übermittelt, der dem Stadtrat zur Billigung zu unterbreiten ist;-----

In Anbetracht, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 27. Januar 2021 über diesen Punkt in Dringlichkeit außerhalb der Tagesordnung beraten hat;
In Erwägung, dass der Sozialhilferat einstimmig beschlossen hat, den Personalmitgliedern des WPZS, den Personalmitgliedern des ÖSHZ, die im WPZS eingesetzt wurden und den Studenten die Corona-Prämie in voller Höhe auszuzahlen, obwohl die DG diese Kosten nur im Verhältnis der effektiv geleisteten Arbeitsstunden zu den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden bezuschusst;-----

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft diese Vergünstigungen für das Personal öffentlich angekündigt hat, sie nun aber nicht vollständig bezuschusst;-----

In Erwägung, dass der Beratungsausschuss hierzu erneut – wie bereits anlässlich der Anpassung der Baremen für das Pflegeabkommen im Rahmen des Sektorenabkommens von Mai 2020 - ein bedingt günstiges Gutachten abgegeben hat, da erneut Restkosten zu Lasten des ÖSHZ (insgesamt 2.950,72 €) verbleiben;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Beschluss des Sozialhilferates vom 27. Januar 2021 zur Gewährung der Corona-Prämie für im Wohn- und Pflegezentrum für Senioren St. Joseph eingesetztes Personal zu billigen unter erneutem Hinweis auf die in der Sitzung des Beratungsausschusses vom 18. August 2020 gemachten Bemerkungen.-----

Zu 11 Verlängerung des Leistungsauftrags über die Offene Jugendarbeit in der Stadt Eupen Zeitraum 2016-2020 bis zum 31.12.2022-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund des Programmdekrets 2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Dezember 2020; -----

In Erwägung, dass durch diese Programmdekret die in Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung des dritten Strategieplans stehenden zeitlichen Vorgaben und Einreichungsfristen des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit um zwei Jahre verschoben wurden;-----

In Erwägung, dass diese zeitliche Verschiebung bedingt, dass der bestehende Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit der Stadt Eupen, der ursprünglich für den Zeitraum 2016-2020 abgeschlossen wurde, um zwei Jahre verlängert werden muss, um die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit abzudecken; -----

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Stadt Eupen den



Entwurf eines Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit übermittelt hat, der diesen Leistungsauftrag entsprechend verlängert; -----
In Anbetracht, dass der Begleitausschuss der Offenen Jugendarbeit in seiner Sitzung vom 4. März 2021 ein positives Gutachten zu diesem Entwurf abgegeben hat; -----

In Erwägung, dass durch diesen Nachtrag auch die Gültigkeit des entsprechenden Konzepts verlängert und die bereits abgelaufenen zeitlich begrenzten Maßnahmen des ersten Nachtrags ersetzt werden durch: -----

- die Verpflichtung, die für Vertragspartner relevanten Punkte des verlängerten Strategieplans Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Jugendberichts 2018 zu berücksichtigen-----
- die Verpflichtung, „offen für Trends und neue Entwicklungen der Jugendpolitik zu sein und andere strategische Schwerpunkte der Jugendpolitik auf gemeinschaftlicher, nationaler und internationaler Ebene in ihre Arbeit einfließen zu lassen.“ -----

Nach Kenntnisnahme der Intervention von Herrn **Ratsmitglied Daniel OFFERMANN (ECOLO)**: Es wird leicht vergessen, aber die Coronakrise trifft gerade viele Jugendliche besonders hart. Da ist es beeindruckend zu sehen, mit welchem Engagement und Ideenreichtum die verschiedenen Akteure allen Widrigkeiten zum Trotz ihre wichtigen Angebote aufrecht erhalten und sogar neue schaffen. Wir möchten deshalb an dieser Stelle noch einmal die Gelegenheit nutzen, uns bei all denen zu bedanken, die in unserer Gemeinde in der offenen Jugendarbeit tätig sind.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Stadt Eupen im Zeitraum 2016-2022 zu genehmigen.-----

Zu 12 Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 1. Februar 2021: Dringende Stabilisierungsmaßnahmen am Hang des Schulhofes der Städtischen Grundschule Oberstadt----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekretes zur Infrastruktur vom 18. März 2002;-----
Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151 und 167;-----

In Erwägung, dass am 18. Januar 2021 ein Teil der Hangabstützung im Bereich des Schulhofes der Städtischen Grundschule Oberstadt eingebrochen ist und hierdurch eine Gefahr für die Öffentlichkeit bzw. für die Schulkinder entstanden ist; -----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof den direkten Gefahrenbereich sowie die verbleibenden Holzpalisaden umgehend gesichert hat; -----

In Erwägung, dass zwecks Gewährung der Sicherheit dringende Stabilisierungsmaßnahmen am oben genannten Hang erforderlich sind; ----

In Erwägung, dass eine erste Kostenschätzung der zu treffenden Maßnahmen mit 100.000 €, einschl. MwSt. festgehalten wird;-----



In Erwägung, dass es sich um einen zwingenden Dringlichkeitsfall infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses handelt; -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium aufgrund von Vorgenanntem und insbesondere gemäß Artikel 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses die Befugnis des Stadtrates hinsichtlich der Wahl des Verfahrens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus eigener Initiative ausgeübt hat;-----

In Erwägung, dass der entsprechende Beschluss dem Stadtrat auf dessen nächstfolgender Sitzung zur Kenntnis mitzuteilen ist; -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium aufgrund von Artikel 167 dringende Ausgaben auf seine Verantwortung bestreiten kann und diese wie in vorliegendem Fall aufgrund von zwingenden und unvorhergesehenen Umständen erforderlich wurden und Verzögerungen in der Ausführung einen offensichtlichen Schaden verursachen;-----

In Erwägung, dass die zu treffenden Stabilisierungsmaßnahmen durch ein Ingenieurbüro zu planen sind, da diese statischer Berechnungen bedürfen;--

In Erwägung, dass als Vergabeverfahren für diese Mission aufgrund des Auftrags-volumens unter 36.300 €, einschl. MwSt. eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge erfolgte;-----

In Erwägung, dass die beiden Studienbüros H. Berg & Partner aus Eupen und JML Lacasse-Monfort/SML Ingénieurs Conseils aus Lierneux ein entsprechendes Angebot hinterlegt haben;-----

In Erwägung, dass der Preis nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Vergabe des aktuellen Auftrages ist, sondern die technische Umsetzbarkeit der Konzepte;-----

In Erwägung, dass der Technische Dienst nach Vorstellung der unterschiedlichen Konzepte und eingehender Beratung festhält, dass das Studienbüro H. Berg & Partner aus Eupen das interessanteste Konzept erarbeitet hat;-----

In Erwägung, dass das vorgestellte Konzept der absoluten Dringlichkeit in der Realisierung der Stabilisierungsmaßnahmen Rechnung trägt und vor allen Dingen die nachstehend aufgeführten Faktoren ausschlaggebend für eine entsprechende Beauftragung sind:-----

- technische Realisierbarkeit und Sicherheit-----
- Nutzung und Langlebigkeit-----
- geringe Bauzeit -----

In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keinen Ausgabekredit für diese Maßnahmen umfasst und folglich bei der nächsten Haushaltsanpassung ein entsprechender Artikel vorzusehen ist; -----

In Erwägung, dass mit Schreiben vom 29. Januar 2021 zudem ein Antrag auf Infrastrukturbezug im Dringlichkeitsverfahren bei Frau Ministerin Lydia Klinkenberg eingereicht wurde,-----

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes **Anne-Marie Jouck (ECOLO)**:-----

Es freut mich zu sehen, dass auch bei dringenden Entscheidungen die Wünsche und Ideen der Betroffenen, hier der Kinder und Lehrer, Gehör finden und bei der Umsetzung möglichst berücksichtigt werden. Ich denke hier an die Klettergriffe, die an der neuen Befestigung des Hanges



angebracht werden und der Schulhof somit ein kleines bisschen aufgewertet wird.-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Dringlichkeit anzuerkennen und den Beschluss des Gemeindegremiums vom 1. Februar 2021, womit das Studienbüro H. Berg & Partner, Schlüsselhof 21 in 4700 Eupen, gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, im Rahmen einer Vergabe auf einfache Rechnung in Dringlichkeit als Studienbüro für die weitere Planung und Umsetzung der dringenden Stabilisierungsmaßnahmen am Hang des Schulhofes der Städtischen Grundschule Oberstadt zum Gesamthonorar von 10.000,00 € zuzüglich 2.100 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 12.100 €, einschl. MwSt. bezeichnet wird, zu ratifizieren.-----

**Zu 13 Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom
18. Januar 2021: Beitritt zum Rahmenvertrag für Strom und Gas
2022-2024 der zentralen Beschaffungsstelle der Provinz -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 2, 6°, 7° und 8° sowie Artikel 47 ff; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen -----

In Erwägung, dass durch den Beitritt zum Rahmenvertrag der zentralen Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich bessere Preise für den Energieverbrauch bei Strom und Gas erzielt werden können, da die zentrale Beschaffungsstelle aufgrund der größeren Menge interessantere Konditionen erzielen kann;-----

In Erwägung, dass durch den Beitritt zu diesem Rahmenvertrag der stadtinterne administrative Aufwand wesentlich geringer gehalten werden kann; -----

In Erwägung, dass der Stadt Eupen ein Schreiben der Provinz Lüttich mit Datum vom 07. Januar 2021 zugekommen ist, welches folgende Informationen beinhaltet:-----

- der betreffende Rahmenvertrag beläuft sich auf die Jahre 2022, 2023 und 2024 für den Ankauf von Strom und Gas, welcher von der zentralen Beschaffungsstelle der Provinz organisiert wird;-----
- dieses Vorgehen hat als Zielsetzung, den Ankaufspreis der Energien möglichst zu reduzieren und den Partnern der Institution der Provinz einen kostenlosen Service anzubieten;-----
- der Ankauf der Energie wird als offenes Verfahren mit Bekanntmachung auf europäischer Ebene vorgesehen;-----
- in der Ausschreibung wird 100% grüner Strom verlangt werden, was Mehrkosten von ca. 1,5% mit sich ziehen wird verglichen mit grauem Strom;-----



- die Ausführung sieht die Möglichkeit, mehrere Clicks zu machen und andere wieder zu löschen sowie ein Instrument zur Optimierung der Entscheidung in Zusammenarbeit mit den Lieferanten (Stop Loss) vor; ---
- wenn die Stadt Eupen an diesem Rahmenvertrag interessiert ist, müssen folgende Informationen mitgeteilt werden: -----
 - o gewünschte Art der Rechnungen (Papier oder elektronisch); -----
 - o in dem Vertrag vorzusehende Lieferpunkte für Gas und Strom; -----
 - o das geschätzte Volumen an Gas für die betroffenen Zähler (in kWh und m³); -----
- die Informationen mussten der Provinz bis zum 31. Januar 2021 vorliegen. -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium aufgrund der Dringlichkeit mit Beschluss vom 18. Januar 2021 den Anschluss an die zentrale Beschaffungsstelle betreffend den Rahmenvertrag der Provinz Lüttich für den Energieankauf 2022 bis 2024 bereits genehmigt hat; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Dringlichkeit anzuerkennen und den Beschluss des Gemeindegremiums vom 18. Januar 2021 zu ratifizieren, womit die Stadt Eupen sich dem Rahmenvertrag der Provinz Lüttich betreffend den Ankauf von Strom und Gas angeschlossen hat; -----
- das Gemeindegremium zu beauftragen, eine eventuelle diesbezügliche Zusammenarbeit mit der AGR Tilia und dem ÖSHZ Eupen zu prüfen. -----

Zu 14 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend:-----
a) die Bezeichnung eines Studienbüros zur Erstellung einer
Vorplanung zur Nutzung des König-Baudouin-Stadions als
Förderzentrum für den Leitverband des Ostbelgischen Sports
DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremialbeschlusses; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --
In Erwägung, dass die Akttätigkeit zur Eigentumsübertragung des König-Baudouin-Stadions, Schönefelderweg 235, an die Stadt Eupen am 18. Februar 2020 erfolgte; -----



In Erwägung, dass die Sportinfrastrukturen des König-Baudouin-Stadions sanierungsbedürftig sind und ein Ausbau derselben zur Nutzung des König-Baudouin-Stadions als Förderzentrum für den Leitverband des Ostbelgischen Sports (LOS) eine einmalige Möglichkeit zur Schaffung des einzig und alleinigen Leichtathletikstadions in Ostbelgien darstellt; -----

Nach Kenntnisnahme seiner Beschlüsse vom 1. Juli 2019, 5. September 2019, 6. April 2020, 4. Mai 2020 und vom 18. Januar 2021; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst, nach Rücksprache mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Verband LOS und dem Eupener Sportbund, vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens für die Erstellung einer Vorplanung;-----

In Erwägung, dass es sich hierbei um umfangreiche und sportspezifische Maßnahmen handelt und es sich somit empfiehlt, ein entsprechendes Studienbüro mit der Vorplanung zu bezeichnen; -----

In Erwägung, dass unter Artikel 76417/733-60 des Haushaltsplanes 2021 Ausgaben in Höhe von 20.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

Nach Anhörung des **Ratsmitgliedes Joky Ortmann (CSP)**:-----

Kurze Anmerkung und Bitte um Auskunft in Zusammenhang mit den geplanten Aufgabenverteilungen von Stadt, DG, LAC, LOS-Verwaltung und – Förderzentrum im König-Baudouin-Stadion:-----

Es scheint, dass die Stadt mit dem Dossier „König-Baudouin-Stadion“ einen richtigen Glückstreffer gelandet hat: -----

- 1) Zuerst die schon erstaunliche Initiative der Enteignung, ich würde sagen „im beiderseitigen Einverständnis“-----
- 2) Dann die schmerzhafteste Aufstellung aller auszuführenden Arbeiten und deren Kosten um die Infrastruktur „vernünftig“ bewirtschaften zu können.-----
- 3) Und jetzt folgt darauf die einmalige Chance das Stadion „als Förderzentrum“ mit einem erheblich höheren Zuschussanteil der DG instand zu setzen.-----

In der Erläuterung konnte ich keine Antwort auf meine Frage finden in wie fern die möglichen Kooperationsmöglichkeiten mit den interessierten Akteuren zum jetzigen Zeitpunkt schon spruchreif sind? Wird das Stadion seinen „städtischen“ Charakter behalten oder ist eine irgendwie geartete Übertragung an die DG oder LOS eine Option? -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Bezeichnung eines Studienbüros zur Erstellung einer Vorplanung zur Nutzung des König-Baudouin-Stadions als Förderzentrum für den Leitverband des Ostbelgischen Sports (LOS) gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen. -----



**Zu 14 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend:-----
b) die Anschaffung von kollektiven Sportmaterial für städtische
Sporthallen (Phase IV) -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher
Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,
wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben
werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124
(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses
Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --
In Erwägung, dass es sich empfiehlt für die Sporthalle am Stadion
Judenstraße und die Sporthalle am König-Baudouin-Stadion mobiles,
kollektiv nutzbares Sportmaterial anzuschaffen; -----

Nach Kenntnisnahme des nach Rücksprache mit dem Eupener Sportbund
durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes sowie der
dazugehörigen Material-beschreibung, wonach es sich um Schwedenbänke,
Fallschutzmatten und Turnmatten handelt; -----

Nach Kenntnisnahme der durch den Technischen Dienst erstellten
Schätzung, die für diese Materialanschaffung Kosten von maximal 5.000 €,
einschl. MwSt. veranschlagt; -----

In Erwägung, dass unter Artikel 764/744-51 des Haushaltsplanes 2021
Ausgaben in Höhe von 5.000 € vorgesehen wurden -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Lastenheft betreffend die Anschaffung von mobilem, kollektiv
nutzbarem Sportmaterial für verschiedene städtische Sporthallen (Phase
IV), welches als Vergabeart das Verfahren einer Vergabe auf einfache
Rechnung vorsieht, zu genehmigen; -----
- zu gegebener Zeit einen Antrag auf Bezuschussung von
Sportausrüstungen bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft
einzureichen. -----

Zu 15 Erwerb des Jünglingshauses -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----
Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 26. Januar 2021 zum Erwerb
der im Besitz der V.o.G. Fonds Fédéral de Solidarité befindlichen



Gebäudeteile des Jünglingshauses; -----
In Erwägung, dass nunmehr der Urkundenentwurf vorliegt zur Übertragung der Immobilie Neustraße 86, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 1, Flur F Nummern: -----

- 258P2 P0000, Bürogebäude, Neustraße 86, mit einer Katasterfläche von 225m²; -----
- 258R2 P0000, Festsaal, Neustraße 86, mit einer Katasterfläche von 548m²; -----
- 258Y P0000, Weg, mit einer Katasterfläche von 37m² (Hälfte des Eigentums); -----

In Anbetracht, dass die seitlichen und hinteren Anbauten des Jünglingshauses sowie die Hälfte der seitlichen Zufahrt bereits zum Eigentum der Stadt Eupen gehören; -----

In Erwägung, dass der Kaufpreis auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes auf 260.000,00 € festgelegt worden ist und die Kosten zur Dachsanierung des Vordergebäudes berücksichtigt;-----

In Erwägung, dass der zwischen der Eigentümergesellschaft und der Stadt Eupen abgeschlossene Erbpachtvertrag vom 17. Januar 1995 für den Saal des Hintergebäudes sowie der 1. Etage des Vordergebäudes, abgeschlossen für die Dauer von 33 Jahren (1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2027), mit Erwerb des Jünglingshauses vorzeitig aufgelöst werden soll;-----

Nach Kenntnisnahme der Absichtsbekundung vom 6. Januar 2021 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, womit prinzipiell versichert wird, dass die notwendigen Dacharbeiten im Infrastrukturplan und Haushalt 2021 vorgesehen werden;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 21. Januar 2021 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur definitiven Zusage des Ankaufs für einen maximalen Zuschussbetrag von 156.000,00 €, d.h. 60% der zulässigen Gesamtkosten von 260.000,00 € (Projekt 4614 im Haushalt 2020);-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Stadtverordneter Daniel Offermann (Ecolo) -----

Mit dem Ankauf des Jünglingshauses wurde auf Ebene der Infrastruktur eine wichtige Weichenstellung für die Kulturlandschaft in Eupen vollzogen. -----

Nun gilt es, das Gebäude auch in Zukunft mit Leben zu füllen.-----

Das KultKom hat sich in der Vergangenheit um das kulturelle Leben in der Stadt und besonders im Jünglingshaus verdient gemacht. Es ist aber auch kein Geheimnis, dass sich die Vereinigung seit einiger Zeit sowohl personell als auch inhaltlich in einer Phase der Neuausrichtung befindet. -----

Wir würden uns freuen, wenn die Stadt Eupen diese Entwicklungen aus der Nähe begleitet und ggf. unterstützt. Denn für ein lebendiges Jünglingshaus bedarf es guter Ideen, starker Partner und möglicher Weise auch neuer Wege. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. die Absichtsbekundung vom 6. Januar 2021 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Bezuschussung der notwendigen Dacharbeiten am Vorderhaus des Jünglingshauses vor dem Winter 2021 als Erfüllung der aufschiebenden Bedingung zu betrachten; -----
2. dem Ankauf der Immobilie „Jünglingshaus“, Neustraße 86 in Eupen, zum Zwecke öffentlichen Nutzens zum Preis von 260.000,00 € und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen; -----
3. den Kaufpreis mit dem unter Artikel 762/712-54 der Ausgaben im Haushaltsplan 2021 vorgesehenen Kredit zu begleichen; -----
4. den Erbpachtvertrag vom 17. Januar 1995 mit Ankauf der Immobilie vorzeitig aufzulösen; -----
5. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----

**Zu 16 Übernahme eines Seitenstreifens entlang der Straße Stendrich
(Parzellierung Funk) -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----
Nach Kenntnisnahme der am 15. Januar 2010 erteilten Parzellierungsgenehmigung der Parzellierung Funk, die vorsah, dass der Seitenstreifen entlang der Straße Stendrich nach erfolgtem Ausbau kostenlos an die Stadt Eupen übertragen werden sollte; -----

Nach Kenntnisnahme des am 3. Februar 2021 durch das Vermessungsbüro Jacobs erstellten Vermessungsplanes, wonach der Seitenstreifen vor den Immobilien Stendrich 166 bis 170 eine Gesamtfläche von 377,75m² aufweist; In Erwägung, dass die Eigentümer der Parzellierung den Antrag auf Übertragung des Seitenstreifens entlang der Straße Stendrich, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2 Flur H Nr. 54H und Nr. 55D Rest in das öffentliche Eigentum gestellt haben; -----

In Erwägung, dass die Eigentümer der Parzellierung allen Auflagen nachgekommen sind und der Seitenstreifen sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet; -----

In Erwägung, dass der Geländestreifen entlang der Straße nunmehr dem öffentlichen Wegenetz einverleibt werden kann; -----

Nach Kenntnisnahme der Katasterunterlagen, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; -----

In Erwägung, dass ferner zwischen den Parteien Sonderbedingungen vereinbart worden sind, wonach die Stichstraße der Parzellierung (Parzelle Nr. 54M) im Privateigentum der direkten Anlieger Stendrich 168 bis 170 verbleibt und die Stadt keine Verantwortung übernimmt für die auf dem zu übertragenden Geländestreifen stehenden Verteilerkästen und Briefkastenanlage sowie unterirdischen Versorgungsleitungen der Parzellierung Funk; -----

In Erwägung, dass die Übernahme zum Zwecke öffentlichen Nutzens erfolgen soll; -----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bauausschuss und Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. zum Zwecke öffentlichen Nutzens den Seitenstreifen entlang der Straße Stendrich, wie oben beschrieben, kostenlos und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes in das Eigentum der Stadt zu übernehmen;-----
2. den Geländestreifen dem öffentlichen Verkehrsnetz einzuverleihen;
3. Den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----

Zu 17 Aktionsplan Zero-Waste-Gemeinde und Aktivitäten 2021-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 27. Juni 1996 bezüglich Abfallwirtschaft;-----

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle, und dessen Modifikation vom 18. Juli 2019, wonach Gemeinden, die das Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde“ umsetzen, jährlich zusätzliche Subsidien von 0,50 €/Einwohner beantragen können;-----

In Erwägung, dass der Stadtrat am 9. März, 5. Oktober und 14. Dezember 2020 bereits die Teilnahme der Stadt Eupen am Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde“, die Fortführung des Programms für das Jahr 2021 und die Konvention zur Zusammenarbeit und Begleitung durch die Intrakommunale INTRADEL beschlossen hat;-----

In Erwägung, dass sich die Gemeinde damit verpflichtet hat, -----

- eine interne Arbeitsgruppe des Typs „Eco-Team“ einzusetzen; -----
- als Bestandteile des Aktionsprogramms eine Diagnose der IST-Situation, eine SWOT-Analyse, einen globalen Aktionsplan, eine Übersicht aller lokalen Akteure, einen Aktionsplan 2021 mit seitens INTRADEL validierten Projektbudgets, sowie ein Entscheidungsraster für die Aktivitäten 2021 zu erarbeiten; -----
- bis zum 31. März 2021 das Entscheidungsraster für die Aktivitäten 2021 bei der Wallonischen Region einzureichen; -----

In Erwägung, dass der Aktionsplan 2021 insgesamt 10 Aktionen umfasst, wobei für die vier seitens der Gemeinde in Eigenregie geplanten Projekte ein Budget von voraussichtlich ca. 8.015,-€ inkl. MwSt. und 30% Personalpauschale anfällt, welches über die Subsidienabrechnung der Wallonischen Region mit INTRADEL finanziert wird und entsprechend im Haushalt 2021 unter dem Haushaltsartikel 8765/123-48 SENSIBILISIERUNG MÜLL vorgesehen ist;-----

Nach Kenntnisnahme der nachfolgend aufgeführten Dokumente:-----

- Diagnose der IST-Situation -----
- SWOT-Analyse-----
- Übersicht der lokalen Akteure-----



- Globaler Aktionsplan -----
- Aktionsplan 2021-----
- Entscheidungsraaster Aktivitäten 2021 -----
- Arbeitsrahmen Eco-Team -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Ratsmitglied Thierry DODÉMONT (ECOLO): -----

Es ist sehr sehr schön zu sehen, dass wir nach den formellen Dingen, die wir zur Zero Waste Gemeinde verabschiedet haben, jetzt mit einem konkreten Aktions-plan starten können. Auf dem Weg zu einer abfallfreien Gemeinde sind schon einige Dinge umgesetzt. So gibt es jetzt Wasserspender, die Geschenke und Sträuße werden ohne Plastikverpackung bestellt, auch im Einkauf der Büro-materialien und Getränke wird auf Nachhaltigkeit geachtet. Das ECO-Team, das sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den verschiedenen Diensten zusammensetzt, wird weiter am Konzept zur Abfallvermeidung arbeiten und themenbezogenen Projekte ausarbeiten. Außerdem ist es schön, dass die Initiative "Foodsharing" unterstützt wird und auch mit dem RSM ein starker Partner gefunden wurde, um das Thema überall bekannt zu machen.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Fachausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig;

- den Aktionsplan, das Entscheidungsraaster der Aktivitäten 2021 und den Arbeitsrahmen des Eco-Teams, sowie die SWOT-Analyse, die Diagnose der IST-Situation, die Übersicht der lokalen Akteure und den globalen Aktionsplan zu genehmigen und den zuständigen Behörden und der Interkommunalen INTRADEL zu übermitteln;-----
- das Gemeindegremium mit der Bildung des Eco-Teams entsprechend dem vorgelegten Arbeitsrahmen zu beauftragen. -----

Zu 18 Festlegung der Vergabeart für das Fällen von 32 Bäumen an der Hochstraße und den Erwerb von Ersatzpflanzung-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass 238 Bäume entlang der Hochstraße durch einen externen Baumgutachter auf Standfestigkeit und Bruchsicherheit geprüft worden sind und 32 Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit und mangelnder Stand-sicherheit gefällt werden müssen;-----

Aufgrund der durch die Regierung der DG erteilten Städtebaugenehmigung



vom 18. November 2020, welche die Fällung von 32 Bäumen sowie die Pflanzung von 32 neuen Bäumen (Traubeneiche und Linde) mit einem Mindestumfang von 25 cm entlang der Hochstraße vorsieht;-----
In Erwägung, dass die Kosten für die Fällungen und Ersatzpflanzungen auf 28.000 € geschätzt werden;-----
In Erwägung, dass die Ausgaben über Nachkredite im Investitionshaushalt von 2021 vorgesehen werden sollen und die Vergabeart durch den Stadtrat zu genehmigen ist; -----
In Erwägung, dass für die Fällungen und den Ankauf von Ersatzpflanzen eine Ver-gabe im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vorgeschlagen wird; -----
Nach Anhörung von **Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP)**, der mitteilt, dass die CSP-Fraktion sich bei diesem Tagesordnungspunkt enthalten werde. -----
In der Tat sei man der Ansicht, dass das veranschlagte Budget für Arbeiten dieses Ausmaßes nicht ausreichend sei. -----
Darüber hinaus befürchte man, dass die Mehrheit in Zusammenhang mit der Instandsetzung der Hochstraße keinen Plan habe. Womöglich werden die Bäume, wenn sie jetzt gepflanzt werden, bei den späteren Arbeiten im Wege stehen und führten dann wieder zu erheblichen Behinderungen.-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fach-ausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t

**mit 15 Ja-Stimmen (ECOLO, PFF-MR, SPplus)
bei 8 Enthaltungen der CSP-Fraktion,**

als Vergabeverfahren für die Fällung von 32 Bäumen und den Erwerb von 32 Ersatzpflanzungen (Traubeneichen und Linden) ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu genehmigen.-----

**Zu 19 Verzicht auf die Erhebung gewisser Steuer und Gebühren im
Rahmen der Covid-19-Pandemie -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35; -----
In Anbetracht der anhaltenden Maßnahmen des nationalen Sicherheitsrates zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie; -----
In Anbetracht, dass während der Coronakrise der direkte Kontakt mit den Bürgern vermieden werden soll und die Bearbeitung möglichst vieler Dokumente auf digitalem Weg angeboten wird; -----
In Erwägung, dass eine Gebührenfreiheit den Ablauf über Email enorm vereinfacht, Wartezeiten verringert und dem Bürger sehr entgegenkommt;--
Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31. August 2020 betreffend den Verzicht auf die Erhebung von Marktgebühren bis Ende Dezember 2020; ----
In Erwägung, dass es angebracht erscheint, die Markthändler weiterhin zu unterstützen, auch um zu fördern, dass die Märkte in Ober- und Unterstadt weiterhin abgehalten werden können; -----
In Erwägung, dass insbesondere der Ho.Re.Ca.-Sektor schwer unter den Schließungen gelitten hat und noch leidet, und dass es angebracht erscheint,



die speziell in diesem Bereich bestehenden städtischen Gebühren in diesem Jahr nicht zu erheben; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Verlängerung des Verzichts auf die Erhebung von Marktgebühren bis zum 30. Juni 2021 -----
- bis zum 30. Juni 2021 auf die Erhebung der Steuern auf folgende Dokumente im Standesamt und Bevölkerungsdienst zu verzichten: -----
 - Auszüge aus den Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden-----
 - Wohnsitz-, Nationalitäts- und Lebensbescheinigungen-----
 - Haushaltszusammensetzungen-----
 - Auszüge aus dem Strafregister-----
 - Abmeldebescheinigungen-----
- für das gesamte Jahr 2021 auf die Erhebung der Gebühren für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen zu verzichten; -----
- vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen; -----
- Gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln. -----

Zu 20 Bewilligung von Zuschüssen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeindefreises, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Aufgrund des Antrages der VoG OJA Eupen auf Zurverfügungstellung eines Zuschusses aus den für die Jugendinitiativprojekte vorgesehenen Mitteln;---

In Erwägung, dass die VoG OJA zwei E-Mountainbikes für die Dauer eines Jahres bei der Fahrradwerkstatt der SOS Hilfe VoG ausleihen und diese den Jugendlichen zur Verfügung stellen möchte, um sie zu animieren, nach draußen zu gehen und sich zu bewegen;-----

Aufgrund der Anträge verschiedener Vereinigungen auf Bewilligung eines Mietzuschusses, weil sie die gemieteten Räumlichkeiten aufgrund der Corona-Einschränkungen nicht nutzen konnten;-----

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, im Sinne der Gleichbehandlung mit den in städtischen Räumlichkeiten untergebrachten Vereinigungen, denen durch Stadtratsbeschluss vom 31. August 2020 ein Mieterlass für die Monate März bis Mai 2020 bewilligt worden war, folgenden Vereinigungen einen Mietzuschuss für diese drei Monate zu gewähren:-----

- Haus der Begegnung: 1.350 €-----
- Patro Jungen: 200 €-----
- Patro Mädchen: 750 €-----

Nach Kenntnisnahme der Intervention von **Frau Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**: Wir begrüßen die Verteilung der Zuschüsse und möchten uns dafür bedanken, dass durch die Zugänglichkeit und einfache Handhabung den



Jugendlichen die Arbeit vereinfacht wird, bzw. sie in ihrem ehrenamtlichen Engagement z.B. in der Jugendgruppe, durch die Stadt unterstützt werden.-- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) 1.000 € zu Gunsten der VoG OJA aus den für Jugendinitiativprojekte vorgesehenen Mitteln zu gewähren;-----
- b) den nachstehenden Vereinigungen einen Mietzuschuss für die Monate März bis Mai 2020 zu bewilligen:-----
 - Haus der Begegnung: 1.350 €-----
 - Patro Jungen: 200 €-----
 - Patro Mädchen: 750 €-----
- c) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.-----

Zu 21 STÄDTISCHES PERSONAL:-----
a) Abänderung der Urlaubsabstimmungen, Abschnitt 4 –
Urlaube wegen besonderer Umstände aus persönlichen
Gründen, Artikel 5 §2-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 11;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 03.07.1978 bezüglich der Arbeitsverträge,
insbesondere Artikel 30 § 2;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund der Urlaubsbestimmungen für das städtische Personal,
insbesondere Abschnitt 4 – Urlaube wegen besonderer Umstände und aus
persönlichen Gründen;-----

In Erwägung, dass das Gesetz vom 03.07.1978 bezüglich der Arbeitsverträge
vorsieht, dass ab dem 01.01.2021 der Partner der Mutter, anlässlich der
Geburt eines Kindes, Anrecht auf einen Geburtsurlaub von 15 Tagen und ab
dem Jahr 2023 von 20 Tagen hat;-----

In Erwägung, dass der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und
Freiheiten ohne Diskriminierung gesichert werden muss und das Statut mit
dem Gesetz vom 03.07.1978, Artikel 30 §2 übereinstimmen sollte;-----

In Erwägung, dass das Statut des städtischen Personals in Harmonie zu den
Gesetzestexten aufgebaut werden sollte;-----

In Erwägung, dass die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 4 – Urlaube wegen
besonderer Umstände und aus persönlichen Gründen, Artikel 5 § 2, wie folgt
aufgebaut ist:-----

„dem Bediensteten wird ein außerordentlicher Urlaub von 10 Arbeitstagen
gewährt anlässlich der Niederkunft der Ehefrau oder der Person, mit der der
Bedienstete zum Zeitpunkt der Niederkunft in einem eheähnlichen
Verhältnis lebt.“;-----

In Erwägung, dass die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 4, Artikel 5 § 2
folgendermaßen abgeändert werden sollten:-----

„dem Bediensteten wird Urlaub gewährt anlässlich der Niederkunft der



Ehefrau oder der Person, mit der der Bedienstete zum Zeitpunkt der Niederkunft in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, so wie es das Gesetz vom 03.07.1978, Artikel 30§2 vorsieht.“; -----

In Erwägung, dass der Direktionsrat in seiner Sitzung vom 17.02.2021 der Anpassung der Urlaubsbestimmungen zugestimmt hat; -----

In Erwägung, dass die Anpassung des Personalstatuts dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. vorgelegt werden muss; -----

In Erwägung, dass die Statutenanpassung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten soll; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. und im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 4, Artikel 5 § 2 folgendermaßen abzuändern: -----

„Dem Bediensteten wird ein Urlaub gewährt anlässlich der Niederkunft der Ehefrau oder der Person, mit der der Bedienstete zum Zeitpunkt der Niederkunft in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, so wie es das Gesetz vom 03.07.1978, Artikel 30§2 vorsieht.“; -----

Die Statutenanpassung soll zum 01. Januar 2021 rückwirkend für das städtische Personal in Kraft treten. -----

Zu 21 STÄDTISCHES PERSONAL: -----
b) Anpassung der Prüfungsmodalitäten für das Vertragspersonal -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses; -----

Aufgrund des Verwaltungsstatuts für das städtische Personal, Kapitel IV – Anwerbung; -----

Aufgrund der Prüfungsmodalitäten; -----

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 15.12.1995 betreffend das vertragliche Personal und die bezuschussten Vertragsbeschäftigten; -----

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.11.2020 bezüglich der Prüfungsmodalitäten für das Vertragspersonal; -----

Nach Kenntnisnahme der Note vom 08.02.2021 an das Gemeindegremium von Frau Gundula REUTER, Dienstleiterin des Personaldienstes, betreffend die Prüfungsmodalitäten und die Anpassung für die Anwerbung von Vertragspersonal; -----

Nach Kenntnisnahme des Protokolls des Verhandlungsausschusses für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. vom 03.03.2021; -----

In Erwägung, dass der Prinzipbeschluss vom 15.12.1995 betreffend das vertragliche Personal und die bezuschussten Vertragsbeschäftigten unter anderem festhält, dass die Einstellungsbedingungen - insoweit sie übertragbar sind – auf das vertragliche Personal anzuwenden sind; -----

In Erwägung, dass in der Sitzung des Direktionsrates vom 03.02.2021 eine



Vorgehensweise bezüglich der Prüfungsmodalitäten für das vertragliche Personal ausgearbeitet wurde;-----

In Erwägung, dass, folgender Vorschlag zur Anpassung der Prüfungsmodalitäten für das Vertragspersonal ausgearbeitet wurde: -----

1. Um in einem ersten Schritt vertragliche Anwerbungsverfahren schneller und dem Stellenprofil bzw. Funktionsprofil entsprechend organisieren zu können, könnte der Prinzipbeschluss vom 15.12.1995, der als Folge des Rundschreibens vom 27.05.1994 betreffend den RGB (Allgemeine Revision der Gehaltsbaremen) gefasst wurde, für die Anwendung der Prüfungsmodalitäten im Rahmen von vertraglichen Anwerbungen durch den Stadtrat aufgehoben werden.-----
2. Im Rahmen einer kohärenten Auswahlprozedur sind die Prüfungsmodalitäten mit den Anforderungen, dem Funktionsprofil bzw. der Funktionsbeschreibung und der Arbeitsplatzbeschreibung in Einklang zu bringen. Eine neue Beschlussfassung durch den Stadtrat, welche die Prüfungsmodalitäten nach Vorbild der Stadt Namür für die Anwerbungsprüfungen für Vertragspersonal bestimmt, könnte festgehalten werden:-----
 - a. Die Prüfungen sind in einzelne Teile gegliedert (schriftlich, mündlich und/oder praktisch). Jeder Prüfungsteil kann mehrere Unterteilungen enthalten. Jede dieser Unterteilungen muss mit 50 % bestanden werden;-----
 - b. Die gesamte Prüfung muss mit 60 % bestanden werden;-----
 - c. Der Bewerber kann zum nächsten Prüfungsteil zugelassen werden, auch wenn der vorige Prüfungsteil noch nicht ausgewertet wurde;-----
 - d. Solange keine Funktionsbeschreibung für den vakanten Posten besteht, dient das Stellenprofil, welches für die Ausschreibung verabschiedet wurde, als Basis für die bevorstehende Prüfung;-----
 - e. Die Prüfungsmodalitäten - im Falle einer Anwerbung auf befristete oder auch unbefristete Dauer - werden in Harmonie mit dem Verwaltungsstatut, Artikel 25, ausgearbeitet;-----
 - f. Der Auswahlausschuss legt den detaillierten Inhalt und Ablauf der Prüfung fest;-----
 - g. Folgende Rahmenbedingungen werden festgehalten:-----

Verwaltungspersonal-----

Stufe E: E1-----

ein Vorstellungsgespräch-----

Stufe D: D1 – D4 – D6 / Stufe B: B1-----

Die Prüfung umfasst mindestens:-----

Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----

Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann.-----

Stufe A: A1-----

Die Prüfung umfasst mindestens:-----



Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----

Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen (u.a. Personalführungskompetenz) bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann. -----

Fachpersonal-----

Stufe D: D1 – D7 – D9 -----

Die Prüfung umfasst mindestens:-----

Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----

Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann. -----

Stufe A: A1 – A1sp -----

Die Prüfung umfasst mindestens:-----

Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----

Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen (u.a. Personalführungskompetenz) bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann. -----

Erziehungs-, Pflege- und Beistandspersonal-----

Stufe D1, D.1.1 – D2 – D3 – D6 / Stufe B: B1 -----

Die Prüfung umfasst mindestens:-----

Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----

Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann. -----

Stufe A: A1-----

Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----

Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen (u.a. Personalführungskompetenz) bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann. -----

Arbeiterpersonal-----

Stufe E: E1 – E2-----

Eine mündliche Prüfung, gegebenenfalls ergänzt um eine praktische Prüfung.-----

Stufe D: D1 – D4-----

eine Berufspraxisprüfung, die mindestens aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung besteht. -----

Stufe C: C1 (Brigadier) -----



Teil 1: ein Praxistest-----
Teil 2: eine schriftliche Prüfung zu Themen, die für die Funktion nützlich sind; -----
Teil 3: eine mündliche Prüfung. In dieser Prüfung können die organisatorischen Kompetenzen geprüft und Fragen zur Führung von Mitarbeitern gestellt werden. -----
In Erwägung, dass diese Prüfungsmodalitäten lediglich für das städtische Personal angewandt werden sollen; -----
In Erwägung, dass der Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. sich mit der Vorgehensweise einverstanden erklärt hat; ----
In Erwägung, dass die Vorteile und Bedingungen der Allgemeinen Revision der Gehaltsbaremen einschließlich der Besoldungsbedingungen – insoweit sie übertragbar sind – weiterhin auf das vertragliche Personal anzuwenden sind; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Verhandlungsausschuss des Personals der Stadt und des ÖSHZ sowie im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t,
e i n s t i m m i g**

1. Den Prinzipbeschluss vom 15.12.1995 betreffend das vertragliche Personal und die bezuschussten Vertragsbeschäftigten für die Anwendung der Prüfungsmodalitäten im Rahmen von vertraglichen Anwerbungen aufzuheben. -----
2. Folgende Vorgehensweise bezüglich der Anwerbungsprüfungen für Vertragspersonal festzuhalten:-----
 - a. Die Prüfungen sind in einzelne Teile gegliedert (schriftlich, mündlich und/oder praktisch). Jeder Prüfungsteil kann mehrere Unterteilungen enthalten. Jede dieser Unterteilungen muss mit 50 % bestanden werden; -----
 - b. Die gesamte Prüfung muss mit 60 % bestanden werden; -----
 - c. Der Bewerber kann zum nächsten Prüfungsteil zugelassen werden, auch wenn die vorige Prüfungsteil noch nicht ausgewertet wurde. ----
 - d. Solange keine Funktionsbeschreibung für den vakanten Posten besteht, dient das Stellenprofil, welches für die Ausschreibung verabschiedet wurde, als Basis für die bevorstehende Prüfung; -----
 - e. Die Prüfungsmodalitäten - im Falle einer Anwerbung auf befristete oder auch unbefristete Dauer - werden in Harmonie mit dem Verwaltungsstatut, Artikel 25, ausgearbeitet; -----
 - f. der Auswahlausschuss legt den detaillierten Inhalt und Ablauf der Prüfung fest; -----
 - g. folgende Rahmenbedingungen werden festgehalten: -----

Verwaltungspersonal-----
Stufe E: E1-----
ein Vorstellungsgespräch-----
Stufe D: D1 – D4 – D6 / Stufe B: B1-----
Die Prüfung umfasst mindestens: -----
Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die



Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----
Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann. -----
Stufe A: A1-----
Die Prüfung umfasst mindestens:-----
Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----
Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen (u.a. Personalführungskompetenz) bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann. -----
Fachpersonal -----
Stufe D: D1 – D7 – D9 -----
Die Prüfung umfasst mindestens:-----
Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----
Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann. -----
Stufe A: A1 – A1sp -----
Die Prüfung umfasst mindestens:-----
Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----
Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen (u.a. Personalführungskompetenz) bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann. -----
Erziehungs-, Pflege- und Beistandspersonal-----
Stufe D1, D.1.1 – D2 – D3 - D6 / Stufe B: B1 -----
Die Prüfung umfasst mindestens:-----
Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----
Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann. -----
Stufe A: A1-----
Teil 1: eine schriftliche Prüfung zur Behandlung von Themen, die für die Stelle nützlich sind, und die Aufschluss zur Beurteilung der Sprachkompetenzen gibt;-----
Teil 2: eine mündliche Prüfung, die sich auf die persönlichen und organisatorischen Kompetenzen (u.a. Personalführungskompetenz) bezieht und gegebenenfalls fachbezogene Fragen beinhalten kann. -----
Arbeiterpersonal-----



Stufe E: E1 – E2-----
Eine mündliche Prüfung, gegebenenfalls ergänzt um eine praktische Prüfung.-----
Stufe D: D1 – D4 -----
eine Berufspraxisprüfung, die mindestens aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung besteht.-----
Stufe C: C1 (Brigadier)-----
Teil 1: ein Praxistest-----
Teil 2: eine schriftliche Prüfung zu Themen, die für die Funktion nützlich sind; -----
Teil 3: eine mündliche Prüfung. In dieser Prüfung können die organisatorischen Kompetenzen geprüft und Fragen zur Führung von Mitarbeitern gestellt werden. -----
Der Beschluss tritt zum 08.03.2021 für das städtische Personal in Kraft. -----

Zu 21 STÄDTISCHES PERSONAL:-----
c) Allgemeine Bestimmungen zum Home-Office-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----
Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.02.2021;-----
Nach Kenntnisnahme des Entwurfes der Allgemeinen Bestimmungen zum Home-Office, welcher am 11.02.2021 durch das Gemeindegremium genehmigt wurde;-----
Nach Kenntnisnahme der Entwürfe der Individuellen Vereinbarung zum Home-Office und des Formulars für das punktuelle Home-Office; -----
Nach Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung des Verwaltungsausschusses für das Personal der Stadt und des ÖSHZ vom 03.03.2021; -----
In Erwägung, dass aufgrund der Corona-Pandemie und der hiermit einhergehenden Hygienemaßnahmen und der Empfehlung des nationalen Konzertierungsausschusses vermehrt Mitarbeiter ins Home-Office entsendet wurden;-----
In Erwägung, dass für das Home-Office der Verwaltungsangestellten der Stadtverwaltung und der Verwaltung des städtischen Bauhofes bisher kein Rahmen gesteckt wurde; -----
In Erwägung, dass im Home-Office für die Verwaltungsangestellten Unkosten entstehen und Sorge getragen werden soll, die Mitarbeiter für diese Kosten zu entschädigen; -----
In Erwägung, dass dem Verwaltungspersonal auch im Anschluss an die Corona-Pandemie die Möglichkeit zum Home-Office gegeben werden soll, hierzu allgemeine Bestimmungen definiert wurden, welche die Aspekte Sicherheit am Arbeitsplatz, die Aufgabenbeschreibung, den zeitlichen Umfang, die Erreichbarkeit, die Vereinbarkeit mit der Funktion, die Arbeitszeitberechnung, die Rechte und Pflichten sowie die materielle und immaterielle Unterstützung umfassen; -----
In Erwägung, dass die Antragsteller auf Home-Office dies spätestens 1 Monat vor dem angestrebten Beginn des Home-Office schriftlich beantragen müssen;-----



In Erwägung, dass die betroffenen Dienstleiter den Antrag prüfen müssen und dem Generaldirektor nach Konsultation mit dem Dienstleiter obliegt, dem Antrag stattzugeben oder nicht;-----

In Erwägung, dass ein Verfahren definiert wurde, welches unter anderem folgende Kriterien für die Gewährung von Home-Office festhält:-----

- Die Kompatibilität des Aufgabenfelds mit dem Home-Office-----
- die Notwendigkeit der Präsenz im Büro, um Kontinuität und Qualität des Dienstes zu gewährleisten-----
- die persönlichen Interessen des Personalmitgliedes (Kinder- und Familienbetreuung, ...);-----

In Erwägung, dass eine monatliche Pauschale zur Kostenerstattung gezahlt werden kann, deren Betrag von der Anzahl Arbeitstage im Home-Office und dem Stundenplan an diesen Tagen abhängig ist, wobei das Gemeindegremium beschlossen hat, dass die maximale Höhe 110€/Monat für 1 Vollzeitäquivalenz betragen soll;-----

In Erwägung, dass hiermit die Bürokosten abgedeckt werden sollen, nämlich die Einrichtung und Nutzung eines Schreibtisches, kleine Bürogeräte, Grundversorgung wie Wasser, Strom und Heizung, Instandhaltungskosten, Versicherung, Grundsteuer usw. in der Privatwohnung des Arbeitnehmers; -

In Erwägung, dass den Verwaltungsangestellten für die Arbeit im Home-Office ebenfalls ein Laptop sowie ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt werden soll;-----

In Erwägung, dass der Direktionsrat den Entwurf der Allgemeinen Bestimmungen zum Home-Office sowie die Entwürfe der der Individuellen Vereinbarung zum Home-Office und des Formulars für das punktuelle Home-Office am 03.02.2021 gutgeheißen hat;-----

In Erwägung, dass dieser Beschluss am 8. März 2021 in Kraft treten und nicht rückwirkend greifen soll;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Verwaltungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ und im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1) die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zum Home-Office, welche ab dem 08.03.2021 greifen, folgendermaßen zu genehmigen: ---

Anlage 12: Home-Office -----
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN-----

Unter Home-Office versteht man eine besondere Form der Arbeitsorganisation bzw. der Ausübung der Arbeit, gemäß der Personalmitglieder regelmäßig Arbeiten für die Stadtverwaltung von zuhause aus verrichten. Hierfür werden sie durch Informations- und Kommunikationsmittel seitens der Stadtverwaltung unterstützt. Diese Bestimmungen greifen für das Personal der Verwaltung des Stadthauses und des städtischen Bauhofs.-----

Für das Home-Office wird auf die Verwendung folgender Kommunikations- und Informationstechnologien zurückgegriffen: -----

- Endgeräte wie Computer, Mobiltelefon, Laptop oder Tablet, mit



Zugang zum Netzwerk der Stadtverwaltung,-----

- Internet und Telefonverbindung. -----

Bei diesen Kommunikations- und Informationstechnologien handelt es sich zwingend um von der Stadtverwaltung genehmigte Technologien. Die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Technologien dürfen ausschließlich zu Dienstzwecken genutzt werden. -----

Home-Office wird von der Stadt Eupen gefördert, wenn: -----

- am Arbeitsplatz zuhause die Bedingungen der anwendbaren Gesetzgebung über die Gesundheit und Sicherheit erfüllt sind,-----
- am Arbeitsplatz zuhause eine leistungsfähige und funktionale Internetverbindung aufgebaut werden kann, -----
- die nötigen Maßnahmen getroffen werden, um die im Rahmen des Home-Office genutzten Daten zu schützen.-----

Die gesetzlichen Bedingungen betreffend die Sicherheit am Arbeitsplatz werden in einer Note des Gefahrenverhütungsberaters festgehalten. Die Datenschutzbestimmungen werden durch die Datenschutzbeauftragte aufgestellt. Die Personen, denen Home-Office gewährt wird, bestätigen schriftlich, diese beiden Noten gelesen und ihren Arbeitsplatz im Home-Office möglichst dementsprechend eingerichtet zu haben.-----

Home-Office beruht auf freiwilliger Basis, was einerseits bedeutet, dass ein Personalmitglied eine vom Dienstleiter angebotene Arbeit von zuhause aus ablehnen darf und andererseits, dass der Generaldirektor einem Antrag auf Home-Office nicht stattgeben muss.-----

1. Antragsverfahren für geregeltes Home-Office:-----

Personalmitglieder, die Home-Office beantragen, reichen einen entsprechenden Antrag beim Dienstleiter ein.-----

Der Dienstleiter kann seinem Mitarbeiter Home-Office anbieten, insofern dieses im Interesse des Dienstes ist. Mit dem Einverständnis des Mitarbeiters reicht er einen entsprechenden Antrag ein. -----

Ein Antrag auf Home-Office umfasst mindestens folgende Elemente: -----

- Aufgabenbeschreibung-----
- zeitlicher Umfang.-----

Die Anträge erfolgen schriftlich spätestens einen Monat vor dem angestrebten Beginn des Home-Office, insofern die notwendigen Rahmenbedingungen in dieser Zeitspanne erfüllt werden können.-----

Ein Antrag auf Verlängerung oder Abänderung des Home-Office muss mindestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Home-Office bzw. einen Monat vor Beginn der veränderten Form des Home-Office eingereicht werden.-----

2. Genehmigungsverfahren:-----

Nach Stellungnahme des Dienstleiters bzw. nach Stellungnahme des betreffenden Personalmitglieds entscheidet der Generaldirektor über die Genehmigung des beantragten Home-Office. Wenn Dienstleiter Home-Office beantragen, obliegt die Entscheidung ebenfalls dem Generaldirektor.-

Berücksichtigt werden bei der Beurteilung unter anderem: -----

- die Kompatibilität des Aufgabenfeldes mit Home-Office-----
- Notwendigkeit der Präsenz im Büro, um Kontinuität und Qualität des



Dienstes zu gewährleisten -----

- persönliche Interessen des Personalmitgliedes (Kinder- und Familienbetreuung, ...). -----

Nach der Genehmigung des Home-Office durch den Generaldirektor/den Dienstleiter schließen der Dienstleiter, der Generaldirektor und das betreffende Personalmitglied vor Beginn des Home-Office eine individuelle Vereinbarung zum Home-Office ab, in der die konkreten Durchführungsmodalitäten festgelegt werden, wie z.B. Zielvereinbarungen in Bezug auf -----

- die zu erfüllenden Aufgaben,-----
- den Arbeitsplatz zuhause,-----
- das Material,-----
- die Kommunikationsformen,-----
- die Zeiten der Erreichbarkeit,-----
- die Arbeitszeitberechnung,-----
- den technischen und inhaltlichen Support sowie -----
- die Ausführungsmodalitäten der Kostenerstattung -----

Die Vereinbarung zum Home-Office wird dem vom Generaldirektor genehmigte Antrag beigelegt. -----

Bei Ablehnung des Antrags muss die Entscheidung mit der diesbezüglichen Begründung dem Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Beantragung zugestellt werden. Bei Ablehnung einer Abänderung oder einer Verlängerung muss dies innerhalb von 15 Arbeitstagen geschehen, anderenfalls gilt der Antrag als stillschweigend genehmigt. -----

Sollte aufgrund von organisatorischen Gründen oder aufgrund von Dringlichkeiten, die Anwesenheit des Mitarbeiters im Stadthaus bzw. in der Verwaltung des Bauhofs notwendig sein, kann auf begründeten Antrag des Dienstleiters, der vom Generaldirektor gutgeheißen wurde, das genehmigte Home-Office aufgehoben bzw. beendet werden. -----

3. Antragsverfahren für punktuell Home-Office-----

Aus spezifischen Gründen (z.B. wichtige Arbeiten, die einem größeren Maß an Konzentration bedürfen, ...) und nach Rücksprache mit dem Dienstleiter kann auch punktuell für kurze Dauer im Home-Office gearbeitet werden. Hierfür muss das Formular für punktuell Home-Office ausgefüllt werden, das durch den Generaldirektor zur Kenntnis genommen wird. -----

4. Rechte und Pflichten: -----

Mitarbeiter im Home-Office verfügen über dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Personalmitglieder der Stadtverwaltung.-----

Die durchschnittliche Arbeitsmenge ist bei Home-Office dieselbe wie bei Arbeiten im Stadthaus bzw. in der Verwaltung des Bauhofes.-----

Während des Home-Office gilt die flexible Arbeitszeit und die Zeiterfassung erfolgt durch die Matrix. -----

Home-Office führt prinzipiell weder zu einer Erhöhung noch zu einer Reduzierung des Gehalts. -----

Mitarbeitern, die sich im Home-Office befinden, werden Informationen im selben Maße zur Verfügung gestellt, wie allen anderen Personalmitgliedern der Stadtverwaltung.-----



5. Materielle und immaterielle Unterstützung-----

Die Stadtverwaltung stellt dem Mitarbeiter im Home-Office für die Dauer der Genehmigung einen Computer, Laptop oder Tablet sowie ein Mobiltelefon zur Verfügung.-----

Sie gewährt dem Mitarbeiter im Home-Office Zugang zum Netzwerk der Stadtverwaltung sowie zu allen für die Aufgaben benötigten Programmen.---

Die Stadtverwaltung zahlt sowohl für das regelmäßige als auch für das punktuelle Home-Office eine monatliche Pauschale zur Kostenerstattung, deren Betrag von der Anzahl Arbeitstage im Home-Office und dem Stundenplan an diesen Tagen abhängig ist. Die maximale Höhe dieser Pauschale liegt bei 110€/Monat für 1 Vollzeitäquivalenz (Stundensatz: 0,6680 €).-----

Diese Kostenpauschale deckt die Bürokosten ab. Hierbei handelt es sich um Kosten für die Einrichtung und Nutzung (einschließlich Miete und etwaiger Ratenzahlung) eines Schreibtisches, Druckausrüstung, kleine Bürogeräte, Grundversorgung wie Wasser, Strom und Heizung, Instandhaltungskosten, Versicherung, Grundsteuer usw. in der Privatwohnung des Arbeitnehmers. --

Die Stadtverwaltung stellt dem Mitarbeiter im Home-Office während der Arbeitszeit des EDV-Dienstes, so wie sie festgehalten wurde, einen technischen und einen inhaltlichen Support zur Verfügung, den er, wie in der Vereinbarung zum Home-Office vorgesehen, kontaktieren kann.-----

Für Mitarbeiter im Home-Office greift die Arbeitsunfallversicherung, als würden sie im Stadthaus bzw. in der Verwaltung des Bauhofes arbeiten.-----

Bei Gewährung von Home-Office wird für dessen Dauer eine Umleitung des Festnetztelefons des eigentlichen Arbeitsplatzes auf das städtische Mobiltelefon des Mitarbeiters geschaltet, das Home-Office wird in den Kalender des Mitarbeiters eingetragen und auf dem Büro-Arbeitsplatz wird ein Schild angebracht, dass der Mitarbeiter im Home-Office arbeitet.-----

1) die Entwürfe der Individuellen Vereinbarung zum Home-Office und des Formulars für das punktuelle Home-Office zu genehmigen. -----

2) die Allgemeinen Bestimmungen zum Home-Office der Arbeitsordnung als Anlage 12 beizufügen.-----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:---

Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend die Zukunft der Hilfeleistungszone -----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 2021 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.-----



B) Geheime Sitzung

